

BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 3 | August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung können Sie und ihre Beschäftigten sicher sein, dass wir sehr sorgfältig mit den Daten der Versicherten umgehen. Das heißt aber auch, dass wir Ihnen seltener als bisher per E-Mail antworten können. Welche Möglichkeiten es stattdessen gibt – und einige Neuerungen und Änderungen zur Zusatzversorgung – erfahren Sie in diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch
Abteilungsleiter



BVK Bayerische
Versorgungskammer

THEMENÜBERSICHT	Seite
1. Pflichtversicherung von Auszubildenden	2
2. Versicherungsnachweis und Startgutschrift	2
3. Voraussichtlich neuer Tarif in der PlusPunktRente ab 01.01.2019	3
4. Zusätzliche Umlage ab 01.03.2018	4
5. Steuermerkmal bei Förderbetrag für Geringverdiener, § 100 Abs. 6 EstG	4
6. Datenschutzgrundverordnung	4
7. Aktuelle Satzung	5



1. PFLICHTVERSICHERUNG VON AUSZUBILDENDEN

Auszubildende sind in der Zusatzversorgung zu versichern, wenn sie unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 (TVAöD) fallen oder fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde (§ 22 der Satzung).

Zum 1. März 2018 wurde § 1 Abs. 1 Buchst. b des TVAöD infolge des Tarifabschlusses vom 18. April 2018 geändert (erweitert) und lautet nun wie folgt:

„Dieser Tarifvertrag gilt für
b) Schülerinnen/Schüler

- in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege
- **in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013,**
- **nach dem Notfallsanitätergesetz und**
- **in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,**

die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden“.

Damit sind die oben genannten Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2018 in der Zusatzversorgung zu versichern (Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpfle-

ge, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege waren bisher schon versicherungspflichtig).

„Praxisintegrierte Ausbildungsgänge zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen“ sind dabei in Bayern lediglich die bisher im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax“) Auszubildenden. Diese waren bisher von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung ausgenommen (siehe unser Rundschreiben Nr. 3/2016 Punkt 3). Seit dem 1. März 2018 findet nun der TVAöD-Pflege unmittelbar auf alle entsprechenden praxisintegrierten Ausbildungen seit dem 1. März 2018 Anwendung. Damit ist ab diesem Zeitpunkt auch eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung gegeben.

Zu beachten ist, dass Auszubildende in der regulären Erzieherausbildung weder in der Zeit des Sozialpädagogischen Seminars noch in der Fachakademie noch während ihres Berufspraktikums (nach TVPöD) den oben genannten tariflichen Regelungen unterliegen. Sie sind damit weiterhin in der Zusatzversorgung versicherungsfrei.

Weiter ausgenommen von der Zusatzversorgung bleiben auch Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre.

2. VERSICHERUNGSNACHWEIS UND STARTGUTSCHRIFT

Wie in jedem Jahr werden wir unsere Versicherten auch in diesem Jahr wieder über ihre bisher erreichten Versorgungsanwartschaften informieren. Der Versand des Versicherungs-



nachweises erfolgt jedoch etwas später als zuletzt, da wir in diesem Jahr auch eine Nachricht über eine eventuelle Veränderung der Anwartschaften durch eine Neuberechnung der Startgutschriften einbezogen haben. Als Versandtermin ist November 2018 vorgesehen.

Die Neuberechnung der Startgutschriften erfolgt aufgrund eines Tarifbeschlusses vom 8. Juni 2017, dem eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zugrunde lag, wonach die bisherige Regelung der Startgutschriften für unwirksam erklärt wurde (siehe unsere Nachricht im Internet unter „Aktuelles“ vom 12. Juni 2017). Infolge der Neuberechnung werden alle Startgutschriften der sog. rentenfernen Versicherten neu bewertet. Soweit sich eine Erhöhung ergibt, werden wir diese den Versicherten direkt im Versicherungsnachweis mitteilen. Ein Antrag oder ein sonstiges Tätigwerden durch die Versicherten ist somit nicht erforderlich.

Die Startgutschriften werden auch für Rentner neu berechnet; soweit sich eine Erhöhung ergibt, erfolgt eine Nachzahlung. Da sämtliche Rentenfälle noch geprüft werden müssen, können die Berechnungen nicht zeitgleich erfolgen, sondern werden von uns so schnell wie möglich abgearbeitet. Auch für Rentner gilt, dass keine Anträge oder Nachfragen erforderlich sind, da wir bei erfolgter Neufestsetzung der Rente die Betroffenen direkt unterrichten werden.

3. VORAUSSICHTLICH NEUER TARIF IN DER PLUSPUNKTRENTE AB 01.01.2019

Ab dem 1. Januar 2019 wird es voraussichtlich einen neuen Tarif in der PlusPunktRente der BVK Zusatzversorgung geben. Vorgesehen ist ein Garantiezins in Höhe von 0,9 % (bisheriger

Tarif 2011: 2,25 %) bei sonst weitgehend unveränderten Konditionen. Damit wird der Tarif der PlusPunktRente den derzeitigen Marktgegebenheiten und dem üblichen Marktzins angepasst. Aufgrund der sehr günstigen Kostenstruktur (keine Provisions-, Vermittlungs- und Abschlusskosten etc.) und den zu erwartenden Überschussbeteiligungen wird die PlusPunktRente weiterhin ein sehr attraktives Produkt für die Altersvorsorge sein, welches auch im Marktvergleich hohe Rentenleistungen bietet.

Die Einführung des neuen Tarifs bedarf noch der Zustimmung des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse (im Oktober) und der anschließenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der neue Tarif gilt für Neuabschlüsse ab dem 1. Januar 2019. Wer bisher schon eine PlusPunktRente hat, für den bleibt der bisherige (alte) Tarif mit seinen Konditionen weiter bestehen. Ab dem 01.01.2019 können keine Verträge mehr zu den Konditionen des derzeit noch gültigen Tarifs abgeschlossen werden.

Wer sich den bisher geltenden Tarif sichern will, müsste noch in diesem Jahr einen Vertrag – gegebenenfalls im Rahmen einer Entgeltumwandlung oder mit Riester-Förderung – abschließen. Hierzu kann auf unserer Internetseite im Rahmen des „Rentenrechners“ eine Modellberechnung angefordert werden, aus der sich alle Daten, Kosten, Leistungen etc. ersehen lassen. Die Modellberechnung ist kostenlos und unverbindlich. Bei Rückfragen können unsere Versicherten sich gerne an unser Kundencenter (089 9235 7400) wenden, welches sie umfassend berät.



4. ZUSÄTZLICHE UMLAGE AB 01.03.2018

Der Grenzwert für eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % (§ 76 der Satzung), hat sich ab dem 1. März 2018 wie folgt verändert

<i>bis 28.02.2018</i>	<i>7.342,28 €</i>
ab 01.03.2018	7.554,47 €
im Monat der Jahressonderzahlung	11.466,18 €

Eine zusätzliche Umlage kommt nur für Versicherte in Betracht, für die sowohl im Dezember 2001 als auch im Januar 2002 bereits eine zusätzliche Umlage zu zahlen war, weil der damalige Verdienst der/des Beschäftigten über BAT I lag (§ 76 der Satzung).

Eine zusätzliche Umlage kann also nur bei Versicherten bestehen, die bereits im Dezember 2001 in der Zusatzversorgung versichert waren, seither durchgehend durch denselben Arbeitgeber versichert sind und deren laufendes monatliches Entgelt über dem heute geltenden Grenzwert liegt. Für sonstige Beschäftigte, deren regelmäßige Entgelte den oben genannten Wert übersteigen, ist keine zusätzliche Umlage zu zahlen.

5. STEUERMERKMAL BEI FÖRDERBETRAG FÜR GERINGVERDIENER, § 100 ABS. 6 ESTG

Mit Rundschreiben Nr. 2 / 2018 hatten wir Sie ausführlich über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Steuerfreibetrages für Beiträge zur Altersversorgung bei sog. Geringverdienern informiert.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir bei Meldung des Steuermerkmals 07 (für steuerfreie Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG) nicht überprüfen können, ob es sich tatsächlich und berechtigterweise um Beiträge im Sinne des § 100 EStG handelt. Eine solche Prüfung ist uns nicht möglich – aber auch nicht gewollt –, da es sich insoweit um steuerrechtliche Regelungen handelt, die ausschließlich von der Finanzverwaltung zu prüfen sind.

6. DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung – auch für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Da wir bisher schon einen hohen Anspruch an den Standard unserer Datenverarbeitung hatten, ergibt sich nur ein geringer Anpassungsbedarf. Auf unserer Internetseite haben wir unter „Datenschutz“ ausführliche Hinweise samt einer Tabelle eingestellt, die alle Arten der von uns ggf. zu speichernden oder gespeicherten Daten auflistet.

Wir werden unsere Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises (voraussichtlicher Versand November) grundlegend über den Datenschutz und die von uns gespeicherten Daten informieren. Beschäftigte, die neu angemeldet werden, erhalten nunmehr bereits mit der Anmeldebestätigung entsprechende Hinweise.

Unsere Mitglieder und Versicherten können gewiss sein, dass wir nur die Daten speichern, die wir für die Durchführung der Versicherung und Berechnung der Zusatzversicherungsrenten benötigen.



Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung können wir auch in Zukunft keine personenbezogenen Daten per E-Mail versenden. Soweit unsere Antworten personenbezogene Daten enthalten müssen, weil diese von unseren Mitgliedern erfragt werden, erhalten Sie die Antworten ausschließlich auf postalischem Weg. Wir wissen, dass dies die Bearbeitungszeiten verlängert, sehen jedoch derzeit keine andere Möglichkeit.

Dies gilt auch für Anfragen unserer Mitglieder oder Rechenzentren nach bereits vergebenen Versicherungsnummern, wenn die Zustellung der Anmeldebestätigung noch nicht erfolgt ist. Auch hier müssten wir Ihnen die Versicherungsnummer auf postalischem Weg mitteilen, was wiederum zu Wartezeiten führt. Wir bitten daher, zukünftig von solchen Anfragen abzusehen. Sie können sich vielmehr die Information über vergebene Versicherungsnummern direkt aus dem Portal holen – das geht schnell und erspart Ihnen Wartezeiten.

7. AKTUELLE SATZUNG

Derzeit gilt für die Anwendung des Zusatzversicherungsrechts bei der BVK Zusatzversicherung die Satzung in der Fassung vom 11. April 2018. Unsere aktuelle Satzung finden Sie stets auf unserer Internetseite unter Über uns => Rechtsgrundlagen => [Satzung](#).

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR IHNEN GERNE:

■ **Pflichtversicherung und PlusPunktRente**

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

■ **Jahresabrechnung und Meldeverfahren**

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

■ **Für Mitglieder in der Pfalz**

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de